

Protokoll Nr. 460

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Mittwoch, den 15. Mai 2024

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

2. Aigner Reinhard
3. Baumgartner Erika
4. Feichtegger Günther
5. Ing. Fussel Thomas
6. Doppler Markus
7. Handl Herbert
8. Penzenauer Helga
9. Wieseneder Franz
10. Riegler Sandra
11. Punz Peter
12. Reinhardt Brigitte
13. Rötzer Gerhard
14. Rupf Mario
15. Salzmann Robert
16. Wurzenberger Anna

Entschuldigt abwesend waren:

1. Gassner Martin
2. Fahrnberger Stefan
3. Sturmlechner Lukas
4. Racher Mario

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 459, Öffentliche Sitzung und Nr. 196, Nichtöffentliche Sitzung vom 21.03.2024
2. Öffentliches Gut; Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, Grundstück für Kindergarten 2
3. Öffentliches Gut; Änderung der Verordnung vom 06.10.2023 über Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf, Großberg
4. Öffentliches Gut; Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, Gewerbegrundankauf
5. Sporthalle; Tarife ab September 2024
6. Familienbad; Tarife ab September 2024
7. Kindergartenkindertransport; Kilometersatz der Busunternehmer ab September 2024
8. Kindergartenkindertransport; Elternbeiträge ab September 2024
9. Tagesbetreuung in Schulen und Kindergarten; Anpassung der Tarife für Mittagessen ab September 2024
10. Schulische Tagesbetreuung; Anpassung der Tarife und Einführung eines Mittagstarifes ab dem Schuljahr 2024/2025
11. Musikschule; Anpassung des Tarifes der Leihgebühr für Instrumente ab September 2024
12. Kindergarten; Errichtung eines Provisoriums für die 7. Kindergartengruppe; Grundsatzbeschluss
13. Kindergarten Provisorium; Anmietung einer Containeranlage
14. Kindergarten Provisorium; Auftragsvergabe für Adaptierungen bei der Containeranlage
15. „Gebührenbremse“ – Zweckzuschuss des Bundes; Abwicklung
16. Darlehensvergabe; Zubau Arzthaus
17. Arzthaus Zubau; Auftragsvergabe verschiedener Gewerke
18. WVA Schachau-Waasen; Auftragserteilung für die Installationsarbeiten beim Hochbehälter und beim Brunnen Schachau
19. Siedlerförderung; Änderung der Richtlinien

• Nichtöffentliche Sitzung

20. Personalangelegenheit 1
21. Personalangelegenheit 2
22. Grundstücksankauf für Aufschließung von Bauland-Wohngebiet; Grundsatzbeschluss

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.
Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

• Öffentliche Sitzung

Pkt. 23) Straßengestaltung Listberg; Kosten für Planung

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 459, Öffentliche Sitzung und Nr. 196, Nichtöffentliche Sitzung vom 21.03.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 459 der Öffentlichen Sitzung und Nr. 196 der Nichtöffentlichen Sitzung vom 21.03.2024 bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Öffentliches Gut; Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, Grundstück für Kindergarten 2

Der Bürgermeister erläutert, dass es im Zuge des Grundstücksankaufes in der KG Gries für den Kindergarten 2 zu der Übernahme einer Grundstücksfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk kommt.

Es liegt der Teilungsplan GZ 6548 vom 15.11.2023 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wiener Straße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6581 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. <keine>

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 296/6

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wiener Straße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6581 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3)

Öffentliches Gut; Änderung der Verordnung vom 06.10.2023 über Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf, Großberg

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2023 unter TOP 7 im Zuge der Grenzberichtigung vom Grundstück Nr. 208/12, KG Oberndorf, Besitzer Dr. Schuhmeier Susanne und Dollfuß Heide Maria, eine Kundmachung über die Entwidmung von Öffentlichem Gut beschlossen wurde. Dabei wurde ein falsches Flächenausmaß und der verkehrte Paragraph des

Liegenschaftsteilungsgesetzes angeführt, wodurch die grundbücherliche Durchführung nicht möglich ist.

Es ist daher der Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2023 aufzuheben und eine neuerliche Kundmachung zu beschließen:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2023, TOP 7, aufheben und nachstehende Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 beschlossen:

1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der DI Jonke DI Kochberger ZT GmbH, GZ 7026-23 in der KG Oberndorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1 (3 m²)

2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Öffentliches Gut; Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, Gewerbegrundkauf

Der Bürgermeister erläutert, dass es im Zuge des Ankaufes des Grundstückes Nr. 458, KG Gries von der Familie Scheibenpflug, welches als Gewerbegrundstück genutzt werden soll, eine Abtretung einer Grundstücksfläche an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk kommt. Es liegt der Teilungsplan GZ 6582 vom 01.12.2023 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6582 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. <keine>

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 455/3

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6582 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Sporthalle; Tarife ab September 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass die Tarife der Sporthalle seit September 2022 nicht mehr erhöht wurden. Aufgrund der Teuerungen ergibt sich laut Verbraucherpreisindex 2015 eine Erhöhung von Jänner 2022 auf Jänner 2024 um 16,2%.

Berechnung mit Indexerhöhung von 16,2%:

Sporthalle	seit September 2022	ab September 2024 Erhöhung 16,2 %
Mietgegenstand	Preis in Euro pro Stunde	
Gesamte Halle	76,-- höchstens € 760,-- pro Tag	88,-- höchstens € 880,-- pro Tag
2/3 Halle	51,--	59,--
1/3 Halle	26,--	30,--
	Ermäßigung: - 30% für Oberndorfer Vereine und Gruppierungen (z.B. Union Turnen, Schigymnastik, Seniorenturnen, Fußball-Gallier, Wirbelsäulengymnastik, FF Hub-Lehen, Bäuerinnturnen)	
Tarife für Nachwuchs- und Turnierspieler einheimischer Vereine: (z.B. Union Tischtennis, Kinderturnen, Bewegungsbaustelle, SV Jugend, SV Turnierspieler)		
Gesamte Halle	20,--	23,--
2/3 Halle	13,--	15,--
1/3 Halle	10,--	12,--
Buffetmitbenützung bei Veranstaltungen	100,-- einmalig pro Tag	116,--

Diese Beträge sollen im Ausmaß der Indexänderung der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria, jeweils mit September eines Jahres angepasst werden, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% auf die jeweilige Bezugsgröße zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung sind die neu ermittelten Preise auf volle Euro zu runden. Als Basis für die Berechnung wird der für den Monat Jänner 2024 des VPI 2015 (132,5) veröffentlichte Wert herangezogen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Eintrittspreise für die Sporthalle ab September 2024 und gleichzeitig die automatische Anpassung der Preise per September jeden Jahres ab einer Erhöhung von mehr als 5% des Verbraucherpreisindex beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Familienbad; Tarife ab September 2024

Der Vorsitzende berichtet, dass auch die Tarife für das Familienbad seit September 2022 nicht mehr erhöht wurden. Aufgrund der Teuerungen ergibt sich laut Verbraucherpreisindex 2015 eine Erhöhung von Jänner 2022 auf Jänner 2024 ebenfalls um 16,2%.

Berechnung mit Indexerhöhung von 16,2%:

Hallenbad / Sauna	Preise seit 09/2022	Preise ab 09/2024
Erwachsener	6,50 €	7,50 €
Kind, Behinderter	4,00 €	4,50 €
Student, Präsenzdiener, Lehrling, Kind-Sauna, Behinderte/-r-Sauna	5,50 €	6,50 €
Sauna (mit Hallenbadbenützung)	10,00 €	11,50 €
1 Erwachsener + 1 Kind	9,50 €	11,00 €
1 Erwachsener + mehrere Kinder	12,00 €	14,00 €
2 Erwachsene + 1 Kind	14,00 €	16,00 €
2 Erwachsene + mehrere Kinder (jeweils mit Familienpass)	17,00 €	20,00 €
Raiffeisen-Card, Volksbank-Card (gilt bis Ende Schulpflicht)	2,50 €	3,00 €
Infrarot-Kabine (15 Minuten)	8,00 €	9,50 €
Solarium – Div. Einheiten	3,50 € 6,50 € 10,00 €	4,00 € 7,00 € 11,50 €
Saisonkarte Erwachsener – Bad	177,00 €	205,00 €
Saisonkarte Erwachsener – Sauna	261,00 €	303,00 €
Saisonkarte Jugendlicher – Bad	131,00 €	152,00 €
Saisonkarte Kind – Bad	89,00 €	103,00 €
Privatvermietung		
Sauna pro Stunde	90,00 €	104,00 €
Hallenbad pro Stunde	90,00 €	104,00 €
Schulen pro Kind bis 2 Stunden	2,40 €	2,80 €
Schulen pro Kind bis 4 Stunden	3,60 €	4,10 €

Diese Beträge sollen im Ausmaß der Indexänderung der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria, jeweils mit September eines Jahres angepasst werden, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% auf die jeweilige Bezugsgröße zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung sind die neu ermittelten Preise auf die erste Nachkommastelle zu runden. Als Basis für die Berechnung wird der für den Monat Jänner 2024 des VPI 2015 (132,5) veröffentlichte Wert herangezogen.

GR Doppler Markus schlägt bei der nächsten Preiserhöhung die Schaffung einer Stundenkarte vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Eintrittspreise für das Familienbad ab September 2024 und gleichzeitig die automatische Anpassung der Preise per September jeden Jahres ab einer Erhöhung von mehr als 5% des Verbraucherpreisindex beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Kindergartenkindertransport; Kilometersatz der Busunternehmer ab September 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Anfrage bei den ortsansässigen Transportunternehmen, Edtbrustner Reisen und Mitterbauer Johann, bezüglich des Kindergartentransportes ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 der Kilometerpreis von Euro 1,35 auf Euro 1,40 exkl. Ust. erhöht wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Vergabe des Kindergartentransportes an oben genannte Busunternehmer zu einem Kilometerpreis von Euro 1,40 exkl. Ust. ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Kindergartenkindertransport; Elternbeiträge ab September 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Erhöhung des Kilometersatzes der Busunternehmer auch die Elternbeiträge für den Transport zu erhöhen sind. Die letzte Erhöhung fand im September 2022 statt.

Erhöhung der Indexzahl (VPI 2015) seit Jänner 2023 bis Jänner 2024 um 4,5 %.

Beitrag ALT	Indexanpassung	Beitrag NEU	Tarif
€ 3,80	4,50%	€ 4,00	Hin- und Retourfahrt
€ 1,90	4,50%	€ 2,00	Einzelfahrt
€ 1,14	4,50%	€ 1,20	Hin- und Retourfahrt, 30% Geschwisterkind
€ 0,57	4,50%	€ 0,60	Einzelfahrt, 30% Geschwisterkind

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden neuen Beiträge für den Kindergartenkindertransport ab dem Schuljahr 2024/2025 wie oben angeführt beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Tagesbetreuung in Schulen und Kindergarten; Anpassung der Tarife für Mittagessen ab September 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass das vom Sozialpädagogischen Betreuungszentrum (SBZ) Schauboden zur Verfügung gestellte Mittagessen für die am Nachmittag betreuten Kinder in den Schulen und im Kindergarten ab September 2024 teurer werden soll.

Seitens des SBZ Schauboden werden die Preise ab August 2024 wie folgt angepasst:

	Seit 05.2023	ab 08.2024
ganze Portion	6,90 €	7,40 €
1/2 Portion	3,50 €	3,70 €

Es ist dies eine Preiserhöhung von 7,25 % bzw. 5,7%.

Es sollen daher auch die Preise, welche an die Eltern weiterverrechnet werden, angepasst werden.

Bei einer Anpassung von 7% ergeben sich nachstehende neue Preise:

	Seit 09.2023	ab 09.2024
Kindergartenkind	4,50 €	4,80 €

Schulkind	5,50 €	5,90 €
Erwachsener	8,00 €	8,50 €

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Tarife zur Verrechnung des Mittagessens in Kindergarten und Schulen ab September 2024 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Schulische Tagesbetreuung; Anpassung der Tarife und Einführung eines Mittagstarifes ab dem Schuljahr 2024/2025

Der Bürgermeister berichtet, dass die letzte Preisanpassung der Tarife für die Schulische Tagesbetreuung 2021 stattfand. Mittlerweile ist der Verbraucherpreisindex (VPI 2015) stark gestiegen, sodass eine Tarifierhöhung erforderlich ist.

Weiters sollen die Tarife mit der Einführung des Tarifes für „1 Tag pro Woche“ flexibler gestaltet werden. Der Ausschuss Schulen, Kindergarten, Sport und Jugend hat in seiner Sitzung vom 23.04.2024 eine Preiserhöhung von 10 % vorgeschlagen.

	Bisher	Tarife ab September 2024
1 Tag pro Woche		€ 32,00
2 Tage pro Woche	€ 38,00	€ 42,00
3 Tage pro Woche	€ 58,00	€ 64,00
4 Tage pro Woche	€ 78,00	€ 86,00
5 Tage pro Woche	€ 98,00	€ 108,00

Weiters soll ein Mittagstarif eingeführt werden, der für jene Kinder Gültigkeit hat, welche in der Zeit von 11:45 bis 13:00 Uhr eine Betreuung benötigen. Es wird dadurch eine fairere Preisgestaltung für die Eltern geschaffen.

Der Preis soll ca. 50% des normalen Tarifes betragen:

Folgender Vorschlag wurde vom Ausschuss Schulen, Kindergarten, Sport und Jugend erarbeitet:

Mittagstarif 11:45 – 13:00	Tarife ab September 2024
1 Tag pro Woche	€ 16,00
2 Tage pro Woche	€ 21,00
3 Tage pro Woche	€ 32,00
4 Tage pro Woche	€ 43,00
5 Tage pro Woche	€ 54,00

Diese Beträge sollen im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% auf die jeweilige Bezugsgröße zu berücksichtigen sind, jeweils mit Beginn eines neuen Schuljahres angepasst werden. Im Falle einer Änderung sind die neu ermittelten Tarife auf volle Euro zu runden. Als Basis für die Berechnung wird der für den Monat Jänner 2024 des VPI 2015 (132,5) veröffentlichte Wert herangezogen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Tarife für die Schulische Tagesbetreuung und die neuen Mittagstarife inklusive der automatischen Erhöhung jeweils ab September bei einer mehr als 5 %igen Verbraucherpreisindexsteigerung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

Musikschule; Anpassung des Tarifes der Leihgebühr für Instrumente ab September 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass die Leihgebühr für Musikinstrumente, welche derzeit Euro 50,00/Schuljahr beträgt, seit dem Schuljahr 2016/2017 nicht mehr angepasst wurde.

Die Indexsteigerung für diesen Zeitraum ergibt laut Verbraucherpreisindex 2015 eine Erhöhung von Jänner 2016 bis Jänner 2024 um 32,8%.

Es wird daher vorgeschlagen, den Tarif für die Leihgebühr der Musikinstrumente auf Euro 60,00 ab September 2024 anzuheben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Leihgebühr für Musikinstrumente von € 60,00 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)

Kindergarten; Errichtung eines Provisoriums für die 7. Kindergartengruppe;

Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Anmeldungen zum Kindergartenbesuch per 01.09.2024, die Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe unumgänglich ist.

Da im bestehenden Kindergarten keine weitere Gruppe errichtet werden kann und sich der Bau des weiteren Kindergartens noch in der Planungsphase befindet, wird vorgeschlagen, ein Provisorium für die 7. Kindergartengruppe ab September 2024 bis zur Fertigstellung des Kindergartens 2, welche mit September 2026 angenommen wird, zu errichten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Errichtung eines Provisoriums für die 7. Kindergartengruppe ab dem Schuljahr 2024/2025 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

Kindergarten Provisorium; Anmietung einer Containeranlage

Der Vorsitzende berichtet, dass für die provisorische 7. Kindergartengruppe eine Containeranlage am gegenüberliegenden Grundstück, Nr. 105/8, KG Oberndorf, des bestehenden Kindergartens errichtet werden soll. Der Grundstückseigentümer, Herr Punz Erwin, sicherte eine Verpachtung des Grundstückes zu.

Es wurde dafür über die Bundesbeschaffung bereits ein Angebot der Fa. Containex, welche als Billigstbieter bei Containerlösungen hervorgegangen ist, eingeholt.

Laut Angebot beträgt die Miete der Containeranlage täglich Euro 65,51 exkl. MWSt und beläuft sich bei einer Mietdauer vom 12.08.2024 – 11.08.2026 auf Euro 47.822,30 exkl. MWSt.

Die Miete wird monatlich abgerechnet, bei Bezahlung der Erstmiete werden Transport und Montagekosten mitverrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Anmietung einer Containeranlage an die Fa. Containex zum Preis von Euro 47.822,30 exkl. MWSt im Zeitraum 12.08.2024 bis 11.08.2026 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

Kindergarten Provisorium; Auftragsvergabe für Adaptierungen bei der Containeranlage

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der Containeranlage für das Kindergartenprovisorium für den Transport, die Montage und Demontage einmalige Kosten anfallen. Es liegt ein Angebot der Fa. Conaintex vor, welches sich auf Euro 24.286,00 exkl. MWSt beläuft.

Die Schaffung eines geeigneten Untergrundes zur Aufstellung der Containeranlage kann auf Eigenregie von den Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt werden. Die Kosten dafür sind um einiges geringer als ursprünglich von der Fa. Containex mit Euro 30.000,-- exkl. MWSt angeboten. Es wird mit Ausgaben von ca. Euro 5.000,-- exkl. MWSt gerechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe der Nebenleistungen an die Fa. Containex zum Preis von Euro 24.286,00 exkl. MWSt und der Schaffung eines geeigneten Untergrundes in Eigenregie durch die Mitarbeiter des Bauhofes mit einem geschätzten Betrag von ca. Euro 5.000,-- exkl. MWSt beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

„Gebührenbremse“ – Zweckzuschuss des Bundes; Abwicklung

Der Vorsitzende erläutert folgenden Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVV Scheibbs – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1, und der Summe der Gesamteinnahmen (folgend Gesamtbetrag genannt) der Müllgebühren.
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen. Der Gemeinde steht es frei, den Empfängerkreis um die gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Liegenschaften zu reduzieren. Die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen verringert sich dabei um die Summe der Abfallgebühren der Gemeindegebäude – Der Faktor, mit dem die Gebührenbremse pro Bürger errechnet wird erhöht sich dadurch.
- Da der GVV Scheibbs mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVV Scheibbs erfolgt, wird der GVV Scheibbs mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in

Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abfallgebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 16.08.2024 zu berücksichtigen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes wird vorgeschlagen, die Gemeindegebäude aus dem Empfängerkreis und der Berechnung herauszunehmen, dadurch verringert sich der **Gesamtbetrag** der Müllgebühren, welcher für die Berechnung herangezogen wird, von Euro 150.934,99 auf **Euro 141.593,36**.

Der vom Land NÖ zugeteilte Zweckzuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse beträgt **Euro 50.089,-**. Er wird im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ an den GVU Scheibbs dargestellt.

Dabei soll die in §3 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte „Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe“ herangezogen werden.

Der in dieser Variante 2 genannte „Gesamtbetrag“ setzt sich aus den Einnahmen der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der jährlichen Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammen.

Der **Ausgangsbetrag** errechnet sich als Quotient aus Zweckzuschuss durch Gesamtbetrag und wäre somit mit **Euro 0,35** festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit den jeweils zu leistenden Müllgebühren.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Abfallgebührenvorschreibung.

Der GVU Scheibbs wird mit der Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses beauftragt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses nach Beschlussfassung, wie in BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1 definiert, an den GVU Scheibbs, ohne Abzüge, ehestmöglich überwiesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat empfehlen, die Auszahlung des Zweckzuschusses des Bundes in Höhe von Euro 50.089,-, wie vorstehend erläutert, an den Empfängerkreis der Zahlungspflichtigen der Müllgebühren, ausgenommen die Gemeindegebäude und -betriebe, zu beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Darlehensvergabe; Zubau Arzthaus

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Zubau beim Arzthaus ein Darlehen über Euro 500.000,- ausgeschrieben wurde. Das Darlehen und die Zinsen werden zur Gänze innerhalb von 10 Jahren durch den Zahnarzt Dr. Crepaz ersetzt. Weiters ist dieses Darlehen durch die Aufsichtsbehörde (NÖ Land) bewilligungspflichtig.

Es wurde eine Angebotsausschreibung an die Raiffeisenbank, die Volksbank, die Sparkasse Scheibbs und die Hypo NÖ gemäß den nachstehenden Vorgaben durchgeführt:

Kapital: Euro 500.000,-
Laufzeit: 10 Jahre
Verzinsung: nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Jänner und 01. Juni, beginnend mit 01.01.2025
Zuzählung: ab 01.09.2024 als Gesamtbetrag oder nach Bedarf;
Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen, spesenfrei möglich sein

Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben. Sie wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bank	Aufschlag auf EURIBOR p.a. = Mindestzinssatz	Fixzinssatz p.a.	Spesen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	0,85 % (4,696% per 19.04.24)	3,56% (Anpass. bei Abschluss)	24,84 halbjährlich

Volksbank NÖ	0,75% (4,625% per 18.04.24)	4,00%	Keine
Sparkasse Scheibbs	0,45% (4,296% per 23.04.24)	3,304% (Anpass. bei Abschluss)	Keine
Hypo NÖ Landesbank	0,49% (4,332% per 16.04.24)	3,334%	Keine

Es wird vorgeschlagen, das Darlehen an die Sparkasse Scheibbs mit dem angebotenen Fixzinssatz zu vergeben. Es liegt ein Schreiben der Sparkasse Scheibbs vom 10.05.2024 vor, worin der Fixzinssatz mit 3,304 % bis 30.06.2024 garantiert wird.

Baumgartner Erika verlässt aufgrund von Befangenheit vor Abstimmung den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Aufnahme des genehmigungspflichtigen Darlehens bei der Sparkasse Scheibbs über Euro 500.000, -- für den Zubau beim Arzthaus zur Erweiterung der Zahnarztordination mit einer Laufzeit von 10 Jahren, Verzinsung: Fixzinssatz 3,304 %, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Jänner und 01. Juli, beginnend mit 01.01.2025, Zuzählung bis 31.12.2024, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17)

Arzthaus Zubau; Auftragsvergabe verschiedener Gewerke

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Zubau zum Arzthaus durch die Fa. Atmo verschiedene Gewerke ausgeschrieben und geprüft wurden und sodann ein Vergabevorschlag erstellt wurde. Die nachstehende Auflistung der Angebote bezieht sich auf den Zeitpunkt des Einlangens bei der Gemeinde.

Baumeister:

1. ZÖFA Baubüro GmbH, Mank Euro 253.844,82 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
2. Ing. Viktor Gusel GmbH, Göstling Euro 212.980,72 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
- 3. Karl Schweighofer GmbH, St.Georgen Eur 178.516,88 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**
4. Anton Traunfellner GmbH, Scheibbs Euro 225.931,80 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
5. Sandler-Bau GmbH, Kilb Euro 200.218,37 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
6. Gebrüder Metzinger GmbH, Purgstall Eur 219.957,01 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug

Aufgrund von fehlenden bzw. firmenspezifischen Vertragsbedingungen wurden die Fa. Sandler-Bau GmbH und die Fa. Gebrüder Metzinger GmbH aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden.

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. Karl Schweighofer GmbH aus St.Georgen als Billigstbieter.

Spengler, Schwarzdecker und Dachdecker:

1. Loibl & Kerschbaumer Dachbau GmbH,
Aschbach Euro 31.353,83 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
- 2. Andreas Ondrusek, Oberndorf Euro 30.986,76 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. Andreas Ondrusek aus Oberndorf als Billigstbieter.

Fenster:

1. Lagler Fenster & Türen GmbH, Melk Euro 26.492,18 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
2. Objektfenster VertriebsGmbH, Hürm Euro 21.928,44 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug
- 3. L u. F LugerFenster GmbH,
Zarnsdorf Euro 21.815,39 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. L u. F LugerFenster GmbH aus Zarnsdorf als Billigstbieter.

Elektriker:

1. **Elektro Dollfuß GmbH, Oberndorf Euro 58.523,86 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**
2. JACKL & RIESSNER Elektrotechnik GmbH,
Ruprechtshofen Euro 64.794,34 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. Elektro Dollfuß GmbH aus Oberndorf als Billigstbieter.

Ein Anteil von ca. 2/3 brutto für Anschlüsse der Medizintechnik bzw. Sonderwünsche sind dem von Dr.Crepaz zu leistenden Teil zuzuordnen. Dieser Anteil wird direkt mit Dr.Crepaz abgerechnet.

Schlosser:

1. **Puchegger Metalltechnik GmbH, Oberndorf Euro 18.116,-- inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**
2. Metabau GmbH, St.Georgen/Ybbsfeld Euro 18.515,03 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. Puchegger Metalltechnik GmbH aus Oberndorf als Billigstbieter.

Haustechnik:

1. **Andreas Ondrusek, Oberndorf Euro 43.279,73 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug**
2. Haustechnik Bruckner GmbH,
Purgstall Euro 44.224,24 inkl. Ust und 3 % Skontoabzug

Somit lautet der Vergabevorschlag auf die Fa. Andreas Ondrusek aus Oberndorf als Billigstbieter.

Ein Anteil von ca. 7.000 Euro brutto an Haustechnik-Leistungen sind den von Dr.Crepaz zu leistenden Teil zuzuordnen. Dieser Anteil wird direkt mit Dr.Crepaz abgerechnet.

Rupf Mario verlässt vor Beschlussfassung aufgrund von Befangenheit den Raum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe der genannten Gewerke an die billigstbietenden Firmen zu den vorstehenden Preisen beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

WVA Schachau-Waasen; Auftragserteilung für die Installationsarbeiten beim Hochbehälter und beim Brunnen Schachau

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Büro DI Schuster ZT GmbH für die Installationsarbeiten beim neuen Hochbehälter der WVA Schachau-Waasen und beim Brunnen Schachau ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde. Es wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen mit folgendem Ergebnis:

- | | | |
|---------------------------------------------|-------------|----------------------------|
| 1. Fa. Meisl GmbH, Grein | Euro | 9.500,-- exkl. Ust. |
| 2. Fa. Forstenlechner GmbH, Perg | Euro | 11.952,19 exkl. Ust. |
| 3. Fa. Haustechnik Bruckner GmbH, Purgstall | Euro | 18.045,26 exkl. Ust. |

Somit geht die Fa. Meisl GmbH aus Grein als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung für die Installationsarbeiten an die Fa. Meisl GmbH aus Grein zum Preis von Euro 9.500,-- exkl. Ust. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

Siedlerförderung; Änderung der Richtlinien

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ausschuss Raumordnung und Bauwesen eine Änderung der Richtlinien betreffend die Siedlerförderung in Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen, Solaranlagen und Heizungsanlagen empfohlen hat.

Aufgrund der hohen Bundes- und Landesförderungen für Heizungstausch („raus aus Öl und Gas“) und der Aufforderung der NÖ Landesregierung bei der letzten Gebarungseinschau, die Ausgaben der Gemeinde auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, sowie der derzeitigen Umsatzsteuerbefreiung beim Kauf von PV-Anlagen bis 35 kWp, sollen keine Förderungen für PV-Anlagen, Solaranlagen und Heizungsanlagen mehr gewährt werden. Ein Heizkesseltausch eines bereits erneuerbaren Heizungssystems soll jedoch weiterhin von der Gemeinde mit EUR 300,- gefördert werden, da es von Bund und Land hierzu keine Förderungen gibt.

Die Richtlinien sollen folgendermaßen lauten:

**Richtlinien zur Gewährung einer Siedlerförderung
für die Errichtung eines Wohngebäudes
und Heizkesseltausch eines erneuerbaren Heizungssystems**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 Richtlinien zu obigen Förderungen neu beschlossen.
Gültigkeit ab 1. Juli 2024 (Datum der Antragstellung).

Richtlinien

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über die Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung eines Wohngebäudes und/oder Tausch eines Heizkessels eines erneuerbaren Heizungssystems:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk fördert durch einen nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

a) Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet (Bauland) von Oberndorf an der Melk

1.1.	die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden auf einem GStk. der Bauklasse I	EUR 1.300,-
1.2.	oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden auf einem GStk. der Bauklasse I, II	EUR 1.600,-
1.3.	die Fertigstellung des Rohbaus mit Dach	EUR 1.200,-
1.4.	die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte 1.1.-1.3. um 10 %	
1.5.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,- pro kWp max. EUR 500,- pro Anlage ENTFÄLLT
1.6.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage	EUR 250,- ENTFÄLLT
1.7.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,- ENTFÄLLT
1.8.	die Errichtung einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) wenn keine Heizungsart lt. Pkt. 1.7 errichtet wird	EUR 300,- ENTFÄLLT
1.9.	Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage, die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	ENTFÄLLT

b) Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

2.1.	Austausch des Heizkessels einer Zentralheizungsanlage für biogene Brennstoffe (Stückholz- oder Scheitholzkessel, Pelletskessel oder Kessel für Holzhackschnitzel, kein Allesbrennerkessel) auf einen neuen Heizkessel für biogene Brennstoffe (Stückholz- oder Scheitholzkessel mit Vergasertechnik, Pelletskessel oder Kessel für Holzhackschnitzel)	EUR 300,--
2.1.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,-- pro kWp max. EUR 500,-- pro Anlage ENTFÄLLT
2.1.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,-- pro kWp max. EUR 500,-- pro Anlage ENTFÄLLT
2.2.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit	EUR 250,-- ENTFÄLLT
2.3.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit	EUR 300,-- ENTFÄLLT
2.4.	die Umstellung und Sanierung einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) auf biogene Brennstoffe (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,-- ENTFÄLLT
2.5.	Austausch einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch eine Wärmepumpe in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkoll. oder Tiefenbohrung)	EUR 300,-- ENTFÄLLT
2.6.	Austausch einer einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	EUR 300,-- ENTFÄLLT

§ 2

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit ~~ordentlichem Wohnsitz~~ **Hauptwohnsitz** in Oberndorf an der Melk, österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

§ 3

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung: mittels des bei der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aufliegenden Formblattes schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.
2. (NEU) Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss es sich um ein unbebautes Baugrundstück handeln, für welches bereits die Aufschließungsabgabe in voller Höhe entrichtet wurde.
3. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss der Wert des Referenz-Heizwärmebedarfs dem Mindestwert des Heizwärmebedarfs im Energieausweis für Wohngebäude nach OIB-RL 6 (alles in Bezug auf das Referenzklima), entsprechen.
4. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 4.9 **1.4 und 2.1** ist die Hauptwohnsitzmeldung der/des Förderwerber/in/ Voraussetzung. Sollte/n der/die Förderwerber/in nach Fertigstellung **des geförderten Bauvorhabens im betreffenden Objekt** keinen Hauptwohnsitz darin begründen, sind bereits geleistete Siedlerförderungszuschüsse umgehend an die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk zurückzuzahlen.
5. Beilagen zum Ansuchen:
 - a) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.1, eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung über den Heizkessel.
 - b) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.6 bis 1.9 und 2.2 bis 2.6 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung.
 - c) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.4 bis 2.6 zusätzlich ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Altanlage (Öl/Gas/Allesbrenner) inkl. ev. vorhandener Brennstofftanks.
 - d) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.9 und 2.6 zusätzlich ein Nachweis einer befugten Fachfirma über die ordnungsgemäße Installation des Anschlusses.
6. Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen gem. § 1 Abs. 1.5 und 2.1 wird nur zuerkannt, wenn keine Tarifförderung gemäß Ökostromverordnung zum Ökostromgesetz in der jeweiligen Fassung gewährt wurde.
7. Einreichfrist: innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der saldierten Rechnung und Zahlungsbestätigung.
8. Förderungen nach § 1 Abs. ~~2.1. 4.5–2.6~~ können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
9. Die unter § 1 angeführten Förderungen **werden pro Objekt Liegenschaft einmal** zur Auszahlung gebracht. (z.B. Doppelhäuser und Wohnhäuser nicht pro Wohnung)
10. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

§ 4 Kontrolle

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 5 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse gem. § 1 Abs. 2.1 darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiben.

§ 6 Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit **Wirksamkeit 1. Juli 2024** in Kraft und gelten für alle ab **1. Juli 2024** gestellten Anträge (Datum der Antragstellung).
Sämtliche bisher vom Gemeinderat beschlossenen Siedlerförderungen treten mit **1. Juli 2024** außer Kraft.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien anhängigen Ansuchen, sowie Ansuchen für errichtete Anlagen im Zeitraum 1.7.2023 bis 30.6.2024 und Rechnungsdatum im entsprechenden Zeitraum, sind nach der bisherigen Förderungsrichtlinie zu bewerten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden neuen Richtlinien ab 01.07.2024 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 23)

Straßengestaltung Listberg; Kosten für Planung

Der Vorsitzende berichtet, dass von Architekt Brandhofer eine Rechnung in Höhe von Euro 14.400 inkl. Ust. für die Planung und Gestaltung der zukünftigen Straße auf den Listberg vorgelegt wurde, mit Leistungen bis 31.03.2024. Das Planungsausmaß aufgrund von mehrmaliger Änderung des Entwurfes ist um einiges mehr geworden, als ursprünglich angenommen wurde.
Die Detailplanung soll durch die Fa. Hydro-Ing. aus Krems, welche auch die Wasserleitungs- und Kanalbaustelle betreut hat, erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat möge die Begleichung der Rechnung von Architekt Brandhofer in Höhe von Euro 14.400,-- für die Planungsleistungen bis 31.03.2024 bezüglich der Straßengestaltung Listberg beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Nichtöffentliche Sitzung

Zu Punkt 20) Personalangelegenheit 1

Zu Punkt 21) Personalangelegenheit 2

Zu Punkt 22) Grundstücksankauf für Aufschließung von Bauland-Wohngebiet; Grundsatzbeschluss

Siehe Protokoll Nr.197 Nichtöffentliche Sitzung vom 15.05.2024

g.g.

Vorsitzender:
Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:
GR Doppler Markus

Schriefführerin:
Höbarth Monika